



Dienstordnung für Notarinnen und Notare

(DONot)

Vom 28.07.2022

- 3830/1 -

I.

Die Dienstordnung für Notarinnen und Notare der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 15. Dezember 2021 (Brem. ABl. S. 1322) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden zu § 14 die Wörter „Heften und Siegeln von Urkunden“ durch die Wörter „Verbinden, Beifügen und Siegeln“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder des Herstellers“ durch ein Komma und die Wörter „des Herstellers, der Vertreiberin oder des Vertreibers“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „oder Handzeichen“ durch ein Komma und die Wörter „Handzeichen oder qualifizierten elektronischen Signaturen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „darunter“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signaturen des Entwurfs“ eingefügt.
4. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „oder des Herstellers“ durch ein Komma und die Wörter „des Herstellers, der Vertreiberin oder des Vertreibers“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „Bei Unterschriftenbeglaubigungen, für Abschlussvermerke in Niederschriften, für Vermerke über die Beglaubigung von Abschriften sowie für Ausfertigungsvermerke ist der Gebrauch von Stempeln“ durch die Wörter „Der Gebrauch von Stempeln ist“ ersetzt.
6. In § 13 Satz 2 werden die Wörter „oder des Herstellers“ durch ein Komma und die Wörter „des Herstellers, der Vertreiberin oder des Vertreibers des Scangeräts“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Heften und Siegeln von Urkunden“ durch die Wörter „Verbinden, Beifügen und Siegeln“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Heften von Urkunden“ durch die Wörter „Verbinden mehrerer Blätter zu einer Urkunde“ und die Wörter „sollen Heftfäden“ durch die Wörter „soll eine Schnur“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 5 werden nach der Angabe „(§§ 10a, 11 BNotO)“ die Wörter „einschließlich der Beachtung der örtlichen Beschränkung der Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 18 werden nach der Angabe „(§ 15 Absatz 1 Satz 1 BNotO)“ die Wörter „einschließlich der Amtspflicht zur Vornahme von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation“ eingefügt.

9. In Muster 1 werden unter Nummer 1 Buchstabe a die Wörter „oder Handzeichen“ durch ein Komma und die Wörter „Handzeichen oder qualifizierten elektronischen Signaturen“ ersetzt.

10. Die ergänzenden Bestimmungen zu §§ 17, 18 werden in Nummer 5 Satz 1 wie folgt geändert:

- a) Das Wort „sämtliche“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Wort „Verwaltungsgeschäfte“ werden die Wörter „in ausreichender Zahl“ eingefügt.

II.

Inkrafttreten

Diese AV tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bremen, den 28. Juli 2022

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

In Vertretung

Tschöpe
Staatsrat